



Einwohnergemeinde
4465 Hemmiken

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- / Freinacht-Bewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person: Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Räumlichkeiten / Ort des Anlasses:

Total Personen am Anlass proTag:

Alkoholverkauf (ja/nein):

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an die Sicherheitsdirektion BL, Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers:

Ort/Datum:

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	Bis 50 Personen	Fr. 30.-/Anlass (max. 1 Tag)
	Bis 250 Personen	Fr. 70.-/Anlass (max. 3 Tage)
	Bis 500 Personen	Fr. 100.-/Anlass (max. 3 Tage)
	Über 500 Personen	Fr. 150.-/Anlass (max. 3 Tage)

Eine Reduktion der Gebühren ist gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde in besonderen Fällen möglich.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.- pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.- pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.- pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.- pro Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Es sind des Weiteren insbesondere die §§ 11 (verantwortliche Person) und 15 (Alkoholabgabe) des kantonalen Gastgewerbegesetzes (SGS 540) zu beachten.

Bewilligung für eine

Gelegenheitswirtschaft / **Freinacht-Bewilligung**

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht für	bis:	:	Uhr
Freinacht für	bis:	:	Uhr
Freinacht für	bis:	:	Uhr

Spezielle Auflagen:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr für eine Gelegenheitswirtschaft:	Fr.
Bewilligungsgebühr für eine Freinachtbewilligung:	Fr.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
-----------------------	-----------------------

Alfred Sutter

Beat Sägesser

Ort / Datum:

Vermerk: Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorgewiesen werden können.

Beilage:

- Plakat „Für den Jugendschutz“

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person

Kopien gehen an:

- Polizei Basel-Landschaft